



EINWOHNERGEMEINDE BURGISTEIN

Gemeindeverwaltung 3664 Burgistein
Telefon 033 359 30 40 / E-Mail gemeindeverwaltung@burgistein.ch

Beilage zum Mitteilungsblatt November 2016

Traktandenliste Gemeindeversammlung

Am Samstag, 10. Dezember 2016, findet um 13:30 Uhr die Gemeindeversammlung im Schulhaus Burgiwil statt. Folgende Traktanden werden behandelt:

1. Ueberreichung der Bürgerbriefe an die Jungbürgerinnen und Jungbürger
2. Genehmigung des Protokolls der Gemeindeversammlung vom 27. Juni 2016
3. Wahlen:
 - a) Wahl des Gemeindevizepräsidenten
 - b) Wahl eines neuen Mitgliedes in die Schulkommission
4. Reglemente:
 - a) Genehmigung der Totalrevision der Gemeindeordnung
 - b) Genehmigung der Teilrevision des Baureglements
 - c) Genehmigung der Totalrevision des Personalreglements
5. Budget 2017:
 - a) Genehmigung der Steueranlage und der Liegenschaftssteuer
 - b) Genehmigung des Budgets 2017
 - c) Kenntnisnahme des Finanzplanes
6. Informationen durch den Gemeinderat
7. Verschiedenes

Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2016;

Traktandum 1

Überreichung der Bürgerbriefe an die Jungbürgerinnen und Jungbürger

Der Gemeinderat heisst alle Jungbürgerinnen und Jungbürger an der Gemeindeversammlung willkommen. Er bittet die jungen Frauen und Männer, nun vom Stimm- und Wahlrecht Gebrauch zu machen und zwar auf Gemeindeebene, wie auch auf den Stufen Kanton und Bund. Unser demokratisches System kann nur fortbestehen, wenn sich alle Personen am politischen Geschehen beteiligen.

Genehmigung des Protokolls der Gemeindeversammlung vom 27. Juni 2016

Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 27. Juni 2016 finden Sie im Mitteilungsblatt September 2016. Das Mitteilungsblatt ist in alle Haushaltungen verteilt worden.

Sie können das Mitteilungsblatt September 2016 zudem auf www.burgistein.ch nachlesen.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, das vorliegende Protokoll vom 27. Juni 2016, zu genehmigen.

Wahlen

a) Wahl des Gemeindevizepräsidenten

b) Wahl eines neuen Mitgliedes in die Schulkommission

a)

- Der Gemeinderat hat am 10.10.2016, für die Amtsdauer vom 01.01.2017 – 31.12.2020, in stiller Wahl – gemäss Art. 31 des Reglements über die Urnenwahl vom 13.12.2014 – die Gemeinderatsmitglieder gewählt.
- Gemäss Gemeindeordnung wählt die Versammlung die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten der Gemeinde und des Gemeinderates in einer Person aus den gewählten Gemeinderatsmitgliedern.
- André Schmid (parteilos/portiert durch SVP, bisher) stellt sich für die Wahl als Gemeindevizepräsidenten zur Verfügung.

b)

- Thomas Grünig (SP), Mitglied der Schulkommission, hat per 31.12.2016 demissioniert.
- Für die Ersatzwahl eines Schulkommissionsmitgliedes in die Gemeindeversammlung zuständig. Beim Gemeinderat ist folgender Vorschlag eingegangen:

Marc Friedli, Habermattweg 5 (Burgistein)

Anträge des Gemeinderates

1. Der Gemeinderat schlägt der Gemeindeversammlung André Schmid, Weier 211 (Burgistein), als Gemeindevizepräsidenten, für die Amtsdauer vom 01.01.2017 – 31.12.2020, vor.
2. Der Gemeinderat schlägt der Gemeindeversammlung Marc Friedli, Habermattweg 5 (Burgistein), als Mitglied der Schulkommission, für die Amtsdauer vom 01.01.2017 – 31.12.2020, vor.

Reglemente

- a) Genehmigung der Totalrevision der Gemeindeordnung
- b) Genehmigung der Teilrevision des Baureglements
- c) Genehmigung der Totalrevision des Personalreglements

- Alle gemeindeeigenen Reglemente und Verordnungen müssen überarbeitet, bzw. den neuen Begebenheiten angepasst werden.
- In einem ersten Schritt liegen nun die Totalrevision der Gemeindeordnung, die Totalrevision des Personalreglements sowie die Teilrevision des Baureglements vor.
- Neu gibt es nur noch das **Personalreglement** und keine zusätzliche Personalverordnung mehr (bisher Personalreglement und Personalverordnung vorhanden). Dafür wird es eine **Gemeindeordnung und Gemeindeverordnung** (bisher nur Gemeindeordnung) geben. Die Gemeindeverordnung kann jedoch der Gemeinderat abschliessend genehmigen.
- Insbesondere wurden die Gemeindeordnung sowie das Personalreglement den neusten kantonalen Mustervorlagen angepasst.
- Der Gemeinderat verzichtet auf die komplette Publikation der Reglemente. **Diese können während der Schalteröffnungszeiten bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.** Zudem werden diese an der Versammlung aufliegen.
- Das Baureglement sieht folgende Teilrevision vor:

E VERFAHRENSVORSCHRIFTEN

E1 Zuständigkeiten

Artikel	Neu	Alt
Art. 61	<p>Gemeinderat Der Gemeinderat nimmt alle Aufgaben und Befugnisse wahr, sofern das übergeordnete Recht und die nachfolgenden Bestimmungen keine andere Zuständigkeitsordnung treffen.</p>	<p>Gemeinderat 1 Der Gemeinderat nimmt alle der Gemeinde im Baubewilligungsverfahren übertragenen Aufgaben und Befugnisse wahr. 2 ihm obliegen insbesondere: a) soweit die Gemeinde Baubewilligungsbehörde ist: - der Entscheid über die ordentlichen Baubewilligungen - der Entscheid über die kleinen Baubewilligungen - die Durchführung der Einspracheverhandlungen. b) Über die Erhebung von Einsprachen, insbesondere von Planungseinsprachen im Baubewilligungsverfahren. c) Die Antragstellung an die Baubewilligungsbehörde, soweit er nicht für den Entscheid selber zuständig ist.</p>
Art. 62	<p>Baukommission Die Baukommission ist Baubewilligungs- und Baupolizeibehörde. Sie ist für die Erfüllung dieser Aufgaben gemäss diesem Reglement und dem übergeordneten Recht zuständig. Vorbehalten bleibt der nachfolgende Art. 63 bezüglich der kleinen Baugesuche.</p>	<p>Baukommission Der Baukommission obliegen a) die Prüfung von Amtes wegen, ob das Baugesuch den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht b) die Antragstellung an den Gemeinderat, soweit sie nicht für den Entscheid selber zuständig ist.</p>
Art. 63	<p>Bauverwaltung Die Bauverwaltung führt das Baubewilligungsverfahren durch und entscheidet mit dem Präsidenten oder Präsidentin der Baukommission über kleine</p>	<p>Gemeindeverwalter Dem Gemeindeverwalter obliegen: a) die vorläufige formelle Prüfung der Baugesuche gemäss Art. 17BewD b) soweit die Gemeinde Baubewilligungsbehörde ist:</p>

	Baugesuche, sofern keine Einsprachen vorliegen.	<ul style="list-style-type: none"> - die vorläufige Prüfung der Baugesuche gemäss Art. 18BewD - die Bekanntmachung und öffentliche Auflage der Baugesuche (Art. 25ff BewD) - die Einholung von Amtsberichten, Stellungnahmen und weiteren Bewilligungen.
--	---	---

Anträge des Gemeinderates

1. Der Gemeinderat schlägt der Gemeindeversammlung vor, der Totalrevision der Gemeindeordnung zuzustimmen.
2. Der Gemeinderat schlägt der Gemeindeversammlung vor, der Teilrevision des Baureglements zuzustimmen.
3. Der Gemeinderat schlägt der Gemeindeversammlung vor, der Totalrevision des Personalreglements zuzustimmen.

Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2016;

Traktandum 5

Budget 2017

a) Genehmigung der Steueranlage und der Liegenschaftssteuer

b) Genehmigung des Budget 2017

c) Kenntnisnahme des Finanzplanes

- Die Ausgangslage ist im Mitteilungsblatt November 2016 bereits abgebildet.
- Der Gemeinderat ist für die Genehmigung des Finanzplanes abschliessend zuständig. Dieser wird somit nur zur Kenntnisnahme vorgelegt.
- Der Finanzplan sowie das gesamte Budget 2017 können während der Schalteröffnungszeiten bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

Anträge des Gemeinderates

1. Der Gemeinderat schlägt der Gemeindeversammlung vor, die Steueranlage (für die Gemeindesteuern von unverändert 1.95, für die Liegenschaftssteuern von unverändert 1.2‰, für die Feuerwehrpflichtersatz von unverändert 14% der einfachen Steuer, maximal Fr. 450.00) zu genehmigen.
2. Der Gemeinderat schlägt der Gemeindeversammlung vor, das Budget 2017 zu genehmigen.
3. Der Gemeinderat schlägt der Gemeindeversammlung vor, den Finanzplan zur Kenntnis zu nehmen.

im November 2016 / Der Gemeinderat